



Die Voraussetzungen, unter denen nach vorstehenden Ausführungen eine Haftung des Besitzers dem Eigentümer gegenüber nach den allgemeinen Grundsätzen des § 823 BGB. eintritt, sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben. Der Beklagte war nicht Eigenbesitzer des ihm vom Kläger übergebenen Geldes, vermittelte vielmehr diesen Besitz dem Kläger in den Grenzen des ihm erteilten Auftrags. Er blieb in diesen Grenzen Fremdbesitzer, auch wenn der ihm erteilte Auftrag rechtsungültig war (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 131). Er kannte diese Grenzen seines Rechtes zum Besitz und verletzte deshalb zum mindesten fahrlässig das Eigentum des Klägers, wenn er über diese Grenzen hinaus darüber verfügte.

Da schon diese Erwägungen dazu führen, den Klaganspruch auf Rückerstattung des anvertrauten Geldes gerechtfertigt erscheinen zu lassen, bedarf es keiner Nachprüfung, ob auch die Merkmale einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 246, 266, 74 StGB., § 823 Abs. 2 BGB. gegen den Beklagten rechtlich und prozessual einwandfrei festgestellt worden sind, und ebensowenig einer Erörterung darüber, ob der Klaganspruch noch aus weiteren Rechtsgründen, insbesondere aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der unechten Geschäftsführung im Sinne des § 687 Abs. 2 BGB., begründet erscheint (vgl. hierzu RGZ. Bd. 96 S. 282).

89. IST UNTER "ZEIT DER ZAHLUNG" IN § 244 ABS. 2 BGB. DIE ZEIT ZU VERSTEHEN, ZU DER TATSÄCHLICH GEZAHLT WIRD ?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 24. Januar 1921 i.S.Ca. & Co. (Kl.) w. Cr. (Bekl.). II 13/20.

I. Landgericht Hamburg. - II. Oberlandesgericht daselbst.

Zur Auslegung des § 244 Abs. 2 BGB. hatten der I. Zivilsenat in dem Urteile RGZ. Bd. 96 S. 121 und sodann der VI. Zivilsenat in dem Urteile Bd. 96 S. 262 sich dahin ausgesprochen, dass unter "Zeit der Zahlung" die Zeit der Fälligkeit zu verstehen sei. Der II. Zivilsenat wollte im Anschluss an das Urteil des III. Zivilsenats Bd. 98 S. 160 die Worte "zur Zeit der Zahlung" im Sinne des Zeitpunktes der tatsächlichen Zahlung auslegen und rief die Vereinigten Zivilsenate an. Diese haben die obige Rechtsfrage bejaht aus folgenden

Gründen :

.... Nach § 244 Abs. 1 BGB. kann, wenn eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen ist, die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, dass Zahlung

in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist. Im Regelfalle, der hier allein in Frage kommt, geht die Verpflichtung des Schuldners lediglich auf Zahlung des ausländischen Währungsbetrags; der Schuldner kann sich aber, wenn er will, durch Zahlung in deutscher Reichswährung befreien. Es handelt sich um eine Geldschuld im Sinne der reinen Wertschuld, mit der Massgabe, dass der Schuldner nach seinem Belieben in fremder oder in deutscher Währung leisten darf. Der Fall der sog. Abfindungsbefugnis (*facultas alternativa*) liegt streng genommen nicht vor, weil der Schuldner, mag er das eine oder das andere wählen, sich stets durch Zahlung von Geld befreit, jene Befugnis also nur innerhalb des Begriffs der Zahlung eine Verschiedenheit der Leistung begründet. In diesem Rahmen ist aber das Verhältnis zwischen den beiden Zahlungen das gleiche wie bei der *facultas alternativa*. Der Begriff der Wahlschuld im eigentlichen Sinne (§ 262 BGB.) ist hier nicht verwertbar, weil die Leistung in Reichswährung überhaupt nicht, auch nicht alternativ geschuldet ist. Ebensowenig kann von einer Hingabe an Erfüllung statt die Rede sein; denn die Leistung in Reichswährung ersetzt nicht die Erfüllung, ist nicht Erfüllungsfurrogat, sie ist vielmehr eine Möglichkeit der Erfüllung selbst, die das Gesetz dem Schuldner neben der Zahlung in ausländischer Währung offen lässt.

Die Vorschrift des § 244 Abs. 1 beruht auf dem Gedanken der Gleichwertigkeit des Markbetrags, durch dessen Leistung der Schuldner sich soll befreien können, mit der an sich allein geschuldeten ausländischen Währungssumme. Denn selbstverständlich darf der Gläubiger durch die Zahlung in Reichswährung keine Einbusse erleiden; er muss durch sie denselben Vermögenswert erhalten, den er bei Zahlung in ausländischer Währung erhalten haben würde. Das ist der Fall, wenn der ihm zugegangene Wert in Markwährung hinreicht, um bei sofortigem Zugreifen den ausländischen Währungsbetrag nach Massgabe der herrschenden Kurse anzuschaffen. Auf eben diesen Betrag in Reichswährung, die in § 244 Abs. 1 für dessen Regelfall als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, hat der Gläubiger Anspruch; dieser Betrag lässt sich aber nur finden durch Umrechnung auf den Zeitpunkt, wo der Schuldner von seiner Befugnis, in Reichswährung zu zahlen, wirklich Gebrauch macht. Es wäre übrigens - wie Planck-Siber, BGB. in Anm. 2 zu § 244 bemerkt - auch kaum verständlich, wie die Zeit des Eintritts der Fälligkeit zu der von der Gegenmeinung ihr beigelegten massgebenden Bedeutung kommen sollte, wenn weder der Gläubiger sein Recht zu fordern, noch der Schuldner sein Recht zu leisten ausgeübt hat.

Nach der aus § 244 Abs. 1 zu entnehmenden Absicht des Gesetzgebers soll der Gläubiger gerade in dem durch die Umrechnung ermittelten Markbetrage ein zur sofortigen Beschaffung der

fremden Valuta hinreichendes Äquivalent in Reichswährung in die Hand bekommen. Davon, dass er zur Erlangung dieses Wertes unter Umständen noch einen anderen Weg einzuschlagen, den mit der Zahlung säumigen Schuldner etwa auf Ersatz von Verzugsschaden in Anspruch zu nehmen habe, ergibt sich aus dem Gesetze nichts. Die Befriedigung des Gläubigers durch Zahlung in deutscher Währung ist im § 244 ganz unabhängig von etwaigem Schuldnerverzuge behandelt. Die Vorschrift regelt lediglich den Ersatz der geschuldeten Hauptleistung durch eine andere äquivalente Leistung; mit der Frage des Verzugs und dessen Folgen hat sie nichts zu tun. Die Gegenmeinung muss aber, wenn die deutsche Valuta zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Zahlung gefallen ist, den dem Gläubiger erwachsenen Zögerungsschaden heranziehen, damit er erhalte, was ihm gekührt. Dieser Zögerungsschaden werde - so wird ausgeführt - zunächst in dem Kursunterschiede zwischen Fälligkeits- und Zahlungstag bestehen; bekomme der Gläubiger ihn ersetzt, so habe er, zusammen mit dem Umrechnungsergebnis nach dem Fälligkeitskurse, den Markbetrag, der zur Anschaffung der ausländischen Währungssumme hinreiche. Dies mag richtig sein, wenn der Verzug des Schuldners mit der Fälligkeit beginnt; es trifft aber nicht zu, wenn - was auch ohne Verschulden des Gläubigers denkbar ist - der Schuldner überhaupt nicht oder erst einige Zeit nach Fälligkeit in Verzug geriet. In diesen beiden Fällen bekommt der Gläubiger bei Umrechnung nach dem Fälligkeitskurse dann, wenn der deutsche Kurs seit Fälligkeit stetig gesunken war, weniger, als er am Zahlungstage zur Anschaffung der ausländischen Währungssumme braucht

Die auf den Kurs des Fälligkeitstages abstellende Meinung lässt sich, wie bei Staub=Koenige, HGB., 10. Aufl., § 361 Anm. 6, zugegeben wird, nicht ausnahmslos durchführen. Insbesondere versagt sie gegenüber der im § 271 Abs. 2 BGB. in Form einer Auslegungsregel anerkannten Befugnis des Schuldners, seine Leistung schon vor Fälligkeit zu bewirken. Für den Fall der Vorauszahlung, insoweit der Gläubiger sie sich gefallen lassen müsse, geht auch Staub=Koenige a.a.O. davon aus, dass die Umrechnung nach der Zeit der tatsächlichen Zahlung zu erfolgen habe. Die Ansicht, dass der Gläubiger das Angebot vorzeitiger Zahlung schon dann zurückweisen dürfe, wenn er zum Fälligkeitstage ein Sinken der inländischen Valuta und damit die Erzielung eines höheren Markbetrages als des vom Schuldner ihm angebotenen "erwarte", ist jedoch nicht haltbar. Das mehr oder weniger bestimmte, vielfach trügerische Rechnen des Gläubigers auf ein Sinken der Reichswährung kann im Hinblick darauf, dass das angebotene deutsche Geld zur alsbaldigen Erwerbung der ausländischen Valuta hinreicht, einen Grund zur Ablehnung der schuldnerischen Leistung nicht abgeben.

Denn ein Interesse des Gläubigers am Fortbestehen seiner Forderung bis zur Verfallzeit lässt sich damit, dass er von einer absteigenden Tendenz des Markkurses überzeugt zu sein behauptet, nicht dartun. Endlich ist auch die Tätigkeit, die der in Reichswährung vorzeitig befriedigte Gläubiger in Richtung auf die etwa beabsichtigte Erlangung des ausländischen Währungsbetrags zu entfallen hat, nicht geeignet, die Zurückweisung des Angebots des Schuldners zu rechtfertigen, um so weniger, als diese Tätigkeit sich von dem, was dem Gläubiger bei Zahlung zur Verfallzeit unter sonst gleichen Verhältnissen zu tun obliegt, in nichts unterscheidet.

Aus alledem erhellt, dass es für die Ermittlung des Markbetrags, mit dem eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld gezeigt werden soll, auf den Zeitpunkt der wirklichen Zahlung, nicht auf den der Fälligkeit, ankommen muss, gleichgültig, ob die Zahlung vor oder nach Fälligkeit geschieht. Zu diesem Ergebnis müsste man auch dann gelangen, wenn Abs. 1 des § 244 alleinstände, die den Vollzug der Umrechnung regelnde technische Vorschrift des Abs. 2 also gar nicht vorhanden wäre. Denn schon der dem § 244 Abs. 1 innewohnende Gedanke der Gleichwertigkeit des zu leistenden Markbetrags und der in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld weist mit Notwendigkeit auf die hier vertretene Auslegung hin.

Dass § 244 Abs. 2 dispositives Recht enthält, über den der Umrechnung zugrunde zu legenden Zeitpunkt also in erster Linie der Parteiwille entscheidet, ist allgemein anerkannt. Und eine weitere, stoffliche Begrenzung des Anwendungsgebiets des § 244, insbesondere des Abs. 2, ergibt sich aus der Sondervorschrift des Art. 37 WO., wonach dann, wenn ein Wechsel auf eine am Zahlungsorte nicht im Umlauf befindliche Münzsorte lautet, die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann, falls nicht der Aussteller die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Die Auffassung der Worte "zur Zeit der Zahlung" im Sinne des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung wird durch folgende auf der sprachlichen Auslegung des § 244 beruhende Erwägungen verstärkt. Abs. 1 spricht von der Möglichkeit der Zahlung in Reichswährung, insoweit also unzweifelhaft von dem Akte der Zahlungsleistung. Den Zeitpunkt der Fälligkeit erwähnt § 244 Abs. 1 dagegen überhaupt nicht; auch der Eingang, in dem nur allgemein von der Verpflichtung, eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, die Rede ist, lässt den Gesichtspunkt der Verfallzeit völlig unberührt. Unter diesen Umständen ist nichts natürlicher, als dass die Wendung "zur Zeit der Zahlung" (Abs. 2) zu der in Abs. 1 erwähnten "Zahlung" in Beziehung gesetzt und in

dem ohnehin nächstliegenden Sinne des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung verstanden wird. Die Gegenmeinung stützt die Berechtigung ihrer Auslegung wesentlich auf das Nebeneinanderstehen der Begriffe "Zeit der Zahlung" und "Zahlungsort" in Abs. 2. Sie erwägt, "Zahlungsort" bedeute in Abs. 2, wie allgemein anerkannt sei, nicht den Ort der tatsächlichen Zahlung, sondern den sog. Erfüllungsort; daraus folge, dass auch "Zeit der Zahlung" die Zeit sein müsse, zu der zu zahlen sei, d. h. die Verfallzeit. Allein gerade darin, dass "Zahlungsort" in § 244 Abs. 2 im Sinne von "Erfüllungsort" verstanden werden müsse, kann der Gegenansicht nicht gefolgt werden. Der Ausdruck "Zahlungsort" muss, wenn § 244 Abs. 2 nicht eine Lücke aufweisen soll, in weiterem Sinne verstanden werden und insbesondere auch den Fall umfassen, wo der Schuldner an einem vom gesetzlichen oder vertraglichen Erfüllungsort verschiedenen Orte leistet, nach der besonderen Sachlage aber ein Widerspruch des Gläubigers gegen die Leistung am anderen Orte mit Treu und Glauben nicht vereinbar wäre, der Gläubiger sich vielmehr so behandeln lassen muss, als habe er der Abweichung zugestimmt. In anderen Vorschriften des BGB., wie in den §§ 1119 Abs. 2 und 1177 Abs. 1, bedeutet "Zahlungsort" allerdings den Erfüllungsort, und in denselben Bestimmungen, ausserdem aber auch in den §§ 1170 Abs. 1, 299, 789, ist mit "Zahlungstag", "Leistungszeit" ohne Frage der Zeitpunkt der Fälligkeit bezeichnet. In allen diesen Vorschriften ergibt sich jedoch der Sinn der Ausdrücke "Zahlungsort, Zahlungszeit" usw. zweifelfrei aus dem Zusammenhang. Es ist klar, dass da, wo das Gesetz von "Änderung" der Zahlungszeit oder des Zahlungsorts, von der "nach dem Kalender bestimmten" Leistungszeit, von "Bestimmungen in Ansehung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts", von "bestimmter Leistungszeit" oder vom "Eintritt der Leistungszeit" spricht, damit nur der durch Gesetz oder Vertrag bestimmte Zeitpunkt und Ort der Leistung, also die Fälligkeit und der Erfüllungsort gemeint sein können. Andererseits versteht § 245 BGB., wenn er von einer "zur Zeit der Zahlung" nicht mehr im Umlauf befindlichen Münzsorte spricht, hierunter ohne Frage den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. In § 244 Abs. 2 sind die Wendungen "zur Zeit der Zahlung" und "Zahlungsort" losgelöst von jeder Beziehung zum gesetzlichen oder vertragsmässigen Zeitpunkt und Ort der Leistung. Nichts zwingt oder berechtigt auch nur zu der Annahme, dass die Ausdrücke hier im Sinne von Fälligkeit und Erfüllungsort zu verstehen seien.

Aber auch aus der - schon in der Entscheidung, des III. Senats Bd. 98 S. 160 wiedergegebenen - Entstehungsgeschichte des § 244 ergibt sich keine Stütze für diese Auslegung. Nach § 215 des I. Entwurfs sollte die Zahlung einer im Inlande zahlbaren, in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld unterschiedlos in

Reichswährung zu bewirken und bei der Umrechnung der Kurswert "zur Zeit und am Orte der Zahlung" entscheidend sein. Die Motive sprechen sich über die Bedeutung dieser Worte nicht aus. Sie betonen nur den dispositiven Charakter der Vorschrift und bemerken, durch diesen Modus für die Umrechnung (nach dem Kurswert zur Zeit und am Orte der Zahlung) werde bestimmt, wie viel der Gläubiger in der Währung, in der die Zahlung zu erfolgen habe, nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses zu fordern berechtigt sei. In der 2. Lesung wurde § 215 dahin abgeändert, dass der Schuldner einer in fremder Währung bestimmten, im Inlande zahlbaren Geldschuld befugt sein solle, in Reichswährung zu zahlen, sofern nicht Zahlung in fremder Währung bedungen sei, die Umrechnung sollte nach dem gleichfalls geänderten Abs. 2 auf Grund des zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort massgebenden Kurswerts erfolgen. Die nunmehrige Fassung des Abs. 2 - sagen die Protokolle 2. Lesung - trage dem Umstände Rechnung, dass für viele Orte ein besonderer Kurs nicht bestehe, sondern der Kurs desjenigen grösseren Handelsplatzes entscheidend sei, zu dessen Bezirk der Ort gehöre. Über den Umrechnungsmodus (Abs. 2) äussern sich die Protokolle im einzelnen nicht. Die in der 2. Lesung festgelegte Fassung des ursprünglichen § 215 (Reichstagsvorlage § 238) ist Gesetz geworden. Der jetzige § 244 Abs. 2 weicht von dem Vorbilde des Art. 336 ADHGB. und des Art. 37 der früheren ADWO. (jetzigen WO.) ab; denn diese beiden Vorschriften, von denen die letztere für das Gebiet des Wechselrechts noch heute gilt, legten für die Umrechnung einer Schuldsumme, die in einer am Zahlungsorte nicht im Umlauf befindlichen Münzsorte ausgedrückt war, den Wert zur Verfallzeit zugrunde. Daran, dass die Abweichung eine bewusste war (wie auch Nussbaum in IW. 1920 S. 14 und RGZ. Bd. 98 S. 160 annehmen), kann bei der Gründlichkeit der Vorarbeiten zum BGB. kein Zweifel sein. Zutreffend zieht übrigens RGZ. Bd. 98 S. 160 für die Absichtlichkeit der Abweichung noch die Begründung zu § 3 Abschnitt I Titel 3 II b des Teilentwurfs des Obligationenrechts, des sog. Redaktorenentwurfs, heran. Dieser § 3 bestimmte in Abs. 2, dass, falls die geschuldete Summe in anderer Münze als der am Erfüllungsorte geltenden Landeswährung ausgedrückt sei, der Wert der Schuld sich nach dem Kurswerte dieser Münze am Erfüllungsorte "zur Zeit der Leistung" bestimme. Die Begründung bemerkt hierzu: Der Wert der Schuld sei nach dem Kurse zur Zeit der Zahlung zu berechnen, der Schuldner habe daher so viel zu leisten, als das bestimmte Quantum der in der Schuld bezeichneten Art von Münzen zur Zeit der Zahlung nach ihrem Kurse wert sei; der Kurs zur Verfallzeit (wobei auf Art. 37 ADWO. und auf Art. 336 ADHGB. verwiesen wird) könne nicht entscheidend sein, weil, wie Windscheid mit Recht betone, durch die Verfallzeit nicht bestimmt werden solle, wieviel

der Gläubiger zu erhalten, sondern wann er die Leistung zu beanspruchen habe ; nur wo die Verfallzeit mit dem Verzug zusammentreffe, komme sie nach den allgemeinen Grundsätzen über die Wirkung des Verzugs in Betracht. Die Motive zu § 215 des I. Entwurfs lassen nicht erkennen, dass die Worte "Zeit der Zahlung" in einem anderen als dem natürlichen Sinne (Zeit der tatsächlichen Zahlung) zu verstehen sein sollen. Die angeführte Begründung des Teilentwurf-Redaktors Kübel ist von den Motiven allerdings nicht übernommen, andererseits aber auch nicht abgelehnt worden. Unter diesen Umständen fehlt es an jeder Berechtigung für die Annahme, dass sich die Motive bezüglich der Bedeutung der Worte "zur Zeit der Zahlung", die schon in der Begründung zum Teilentwurf im Sinne der Zeit der tatsächlichen Leistung gebraucht und dann auch in den I. Entwurf übergegangen sind, auf einen vom Teilentwurf abweichenden Standpunkt hätten stellen wollen. Es lag doch - un dem konnten sich schon die Verfasser des I. Entwurfs und der Motive nicht verschliessen - zum mindesten ausserordentlich nahe, dass die im Gegensatze zum ADHGB. und zur ADWO. gewählte Fassung "zur Zeit der Zahlung" im natürlichen Sinne der tatsächlichen Zahlungsleistung verstanden wurde. Wollte der Gesetzgeber wirklich die Verfallzeit massgebend sein lassen, so musste er das durch eine unmissverständliche Bezeichnung ebenso zweifelfrei zum Ausdruck bringen, wie es einige ausserdeutsche Gesetzgebungen (jedenfalls das holländische HGB. von 1838 im Titel über Wechsel, Art. 156 ; das belgische Wechselgesetz von 1872, Art. 33 ; das schweizerische Obligationenrecht von 1881 im Titel über Wechsel, Art. 756 ; das italienische HGB. von 1883, Art. 39) hinsichtlich der Verfallzeit schon vorher getan hatten. Andererseits hatte von Gesetzgebungen, die dem BGB. zeitlich vorangingen, das in Dänemark, Schweden und Norwegen geltende Nordische Wechselgesetz von 1880 - Art. 35 - die Zeit der tatsächlichen Zahlung für massgebend erklärt ; denn nach diesem Art. 35 kommt es für die Umrechnung auf den Wechselkurs an, zu dem an dem Orte, wo die Zahlung erfolgt, in der fremden Währung ausgestellte Sichtwechsel zu der Zeit, wo die Einlösung geschieht, gekauft werden. Das Bestehen einer derartigen Vorschrift in drei europäischen Staaten, die mit dem Deutschen Reiche regen Handelsverkehr unterhielten, musste für den deutschen Gesetzgeber ein Grund mehr sein, nicht von der "Zeit der Zahlung" zu sprechen, wenn er die Verfallzeit im Auge hatte.

Das bisher Ausgeführte rechtfertigt die Auslegung der Worte "zur Zeit der Zahlung" im Sinne des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung. Andere als die beiden erörterten Auffassungen sind in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hervorgetreten. Neuerdings hat nach einem Vortragsbericht der Hans. Rechtszeitschrift 1920 S. 733 Prof. Reichel sich zu einer dritten Ansicht bekannt. Danach soll im Falle des § 244 Abs. 2 die

Fälligkeit oder der Tag der tatsächlichen Zahlung massgebend sein, je nachdem der eine oder andere Tag den höheren Kursstand der ausländischen Valuta zeige. Denn der Schuldner dürfe, wenn er umrechne, es nicht zum Schaden des Gläubigers tun. Es handle sich hier nicht um den Ersatz, sondern um die Verhütung eines Schadens; darum gelte das Gesagte nicht bloss für den Fall des Schuldnerverzugs. Liege Verzug vor, so komme als Verzugsschaden unter Umständen (die hier des näheren nicht interessieren) auch die Valutadifferenz in Betracht. Die Ansicht Reichels ist abzulehnen, weil die Fassung des § 244 Abs. 2 die Heranziehung des Fälligkeits- oder des Zahlungstags, je nach dem Stande des Auslandskurses, ausschliesst. Vielmehr ist grundsätzlich die "Zeit der Zahlung" massgebend. Dass diese seine Auffassung nicht auf eine positive Gesetzesbestimmung gestützt werden kann, erkennt nach jenem Berichte Reichel selber an. Im Übrigen kann sich fragen, ob Reichel, selbst wenn seine Ansicht mit der Fassung des Gesetzes vereinbar wäre, nicht zu einseitig die Interessen des Gläubigers betont und ob mit Rücksicht hierauf seine Berufung auf Treu und Glauben im Verkehr begründet erscheint.

Es ist hiernach als Wille des Gesetzes anzunehmen, dass die Umrechnung (§ 244 Abs. 2) nach dem zur Zeit der tatsächlichen Zahlung für den Zahlungsort massgebenden Kurswerte zu erfolgen hat. Nun haben sich allerdings aus dem unglücklichen Verlaufe des Weltkriegs mit seiner schwächenden Wirkung auf den Markkurs und aus der langen Unterbrechung des Nachrichtenverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem Überseeischen Auslande Tatbestände ergeben, die der Anwendung dieses Grundsatzes zu widerstreben scheinen. Nicht selten liegt die Sache so, dass der zur Zahlung im Inlande verpflichtete Schuldner seine noch vor dem Krieg oder in dessen erster Zeit entstandene Verpflichtung gerade wegen der durch den Krieg geschaffenen Ausnahmeverhältnisse vor dessen Ende nicht oder nicht restlos erfüllen konnte und nunmehr infolge des gewaltigen Sturzes der deutschen Valuta einen weit grösseren Markbetrag, als er sonst erforderlich gewesen, zu seiner Befreiung aufwenden müsste. Die Hinderung an früherer Tilgung der Verbindlichkeit wird vielfach ihren Grund darin gehabt haben, dass die genaue Abrechnung über das Schuldverhältnis wegen der über das Deutsche Reich verhängten Blockade den Weg ins Inland vor Kriegsende nicht gefunden hat. Irgendwelcher Anhalt dafür, dass in solchen Fällen den Gesetzesworten "zur Zeit der Zahlung" eine andere als die oben erörterte Bedeutung beigemessen werden müsste oder dürfte, ist nicht ersichtlich. Auch die Erwägung, dass der Gesetzgeber an die Möglichkeit eines derartigen Umschwungs der

wirtschaftlichen Verhältnisse, wie er für das Deutsche Reich infolge des ungünstigen Ausgangs des Krieges eingetreten ist, gar nicht gedacht habe, könnte zu solcher Annahme nicht führen. Dies um so weniger, als auch hier bei Umrechnung nach dem Kurse des Tages der wirklichen Zahlung der Gläubiger nur eben das bekommt, was er zur alsbaldigen Beschaffung der geschuldeten ausländischen Währungssumme braucht. Hätte der Weltkrieg mit dem Siege des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten geendet und wäre im Zusammenhange damit die deutsche Valuta gestiegen, statt zu fallen, so würde die Anwendung des § 244 Abs. 2 in der hier vertretenen Auslegung wohl nirgends - im Inlande - einem Bedenken begegnen. Jedenfalls müssen aber Gestaltungen, wie die erwähnten, dem Tatrichter Anlass bieten zu besonders sorgfältiger Prüfung der Frage, ob nicht im einzelnen Falle nach dem Willen der Parteien ein anderer Zeitpunkt als der der tatsächlichen Zahlung der Umrechnung zugrunde zu legen ist.

Eine abschliessende Erörterung darüber, wie dann, wenn der Schuldner von seiner Befugnis zur Zahlung in Reichswährung Gebrauch macht, der verfügende Teil des Urteils zu lauten und wie im einzelnen nach den Vorschriften der ZPO. im 8. Buche, 2. und 3. Abschnitt (§§ 803 bis 898), die Zwangsvollstreckung vor sich zu gehen habe, liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Beschlusses. Die Frage der Zwangsvollstreckung ist im Hinblick namentlich darauf, dass die Verpflichtung des Schuldners nach wie vor nur den von Anfang an allein geschuldeten ausländischen Währungsbetrag umfasst, nicht ganz zweifelfrei. Das wäre indessen auch dann nicht anders, wenn "zur Zeit der Zahlung" die Verfallzeit bedeutete. Diese Zweifel beruhen, wie Nussbaum a. a. O. S. 16 zutreffend bemerkt, darauf, dass man bei Schaffung der ZPO. noch keine Veranlassung hatte, der Zwangsvollstreckung von Valutaforderungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es wird übrigens, ohne dass man dem Gesetze Zwang antut, möglich sein, auf Grund der gedachten Vorschriften der ZPO. zu einem brauchbaren Ergebnisse zu gelangen.

90. WANN KANN DER LIEFERER DER WARE DEM KÄUFER GEGENÜBER, DEM SIE DURCH EINEN DRITTEN VERKAUFT WURDE, RECHTE IN ANSPRUCH NEHMEN ?

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Februar 1921 i. S. St. (Kl.) w. Gemeinde W. (Bekl.). II 301/20.

I. Landgericht Essen. - II. Oberlandesgericht Hamm.